



Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Jugend

Gem § 15 Abs 2 lt b der Statuten beschließt der ASBÖ-Bundesvorstand des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband nachstehende Richtlinie:

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS

RICHTLINIE FÜR DIE ASBÖ-JUGEND

PRÄAMBEL

Die Jugendarbeit im Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs: Der **Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs** ist der Dachverband über einer Gruppe gemeinnütziger Vereine, die die Durchführung von humanitären und anderen Hilfsleistungen bezwecken und zwar gegenüber allen Menschen, die der Hilfe bedürfen, ohne Ansehen ihrer politischen, rassischen, nationalen, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit. Eine Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs steht dabei Menschen aller Altersgruppen, daher selbstverständlich auch Jugendlichen, offen. § 6 lit d der Statuten des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs bestimmen dabei, dass alle **Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ASBÖ-Jugendmitglieder** des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs sind.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs widmet seiner Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit: Schließlich wird die Erreichung des Zwecks des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und die Verwirklichung seiner Ziele wie auch Stärkung und Ausbau der Organisation und der Aktivitäten des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs nur in dem Maß möglich und erfolgreich sein, wie es gelingt, die Jugend für die Ideen und Ziele des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs zu begeistern.

Selbstverständnis der ASBÖ-Jugend: Ziel der Jugend des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (nachstehend **ASBÖ-Jugend** oder auch kurz **ASJ** genannt) ist es, durch die Stärkung von sozialem Engagement, Gemeinschaft und gelebter Solidarität und Toleranz die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstbewussten, eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu fördern. Dabei ist das Eintreten für eine freie, solidarische, gerechte und vorurteilsfreie Gesellschaft ein wichtiger Bestandteil des Selbstverständnisses des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und nimmt in seiner

Jugendarbeit einen besonderen Stellenwert ein. Die Jugendarbeit des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs ist vom Gedanken der Demokratie getragen und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

Die ASBÖ-Jugend will dem Bestreben der Jugendlichen, selbstständig ein gewisses Maß an Verantwortung zu tragen, weitgehend entgegenkommen, dennoch soll eine möglichst nahtlose Zusammenarbeit mit den Organen der jeweiligen Teilorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs gewährleistet sein.

1. Allgemeines, Definitionen

1.1. Gem § 6 lit d Statuten des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs ist jedes Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **ASBÖ-Jugendmitglied**. Rechte im Sinne dieser Richtlinie stehen dabei nur den ASBÖ-Jugendmitgliedern mit aufrechter Mitgliedschaft zu.

Gemeinsam bilden die ASBÖ-Jugendmitglieder die **ASBÖ-Jugend**, die entsprechend den Statuten des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und den Bestimmungen dieser Richtlinie organisiert ist.

1.2. Die ASBÖ-Jugend ist als Aufgabe des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs zu sehen und als integrierter Bestandteil des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (Bundesverband, Landesverband, Ortsgruppen) organisiert.

Diese jeweilige Organisationseinheiten des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (Bundesverband, Landesverband, Ortsgruppen), deren Aufgabe und integrierender Bestandteil die Jugendarbeit jeweils ist, werden nachstehend in dieser Richtlinie kurz **ASBÖ** genannt.

Soll in dieser Richtlinie Bezug auf eine bestimmte Organisationsstufe oder ein bestimmtes Organ des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs genommen werden, werden diese ausdrücklich als solche bzw solches bezeichnet (zB **ASBÖ-Bundesverband** oder **ASBÖ-Bundesvorstand**).

1.3. Statuten, Richtlinien und Beschlüsse des ASBÖ gelten auch für die ASBÖ-Jugend.

1.4. Die ASBÖ-Jugend bildet keinen eigenen Rechtsträger. Die ASBÖ-Jugend besitzt insbesondere keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die ASBÖ-Jugend handelt eigenständig, jedoch im Rahmen der von den Organen des ASBÖ vorgegebenen Richtlinien und Statuten. Rechte und Pflichten kann die ASBÖ-Jugend ausschließlich durch die Organe des ASBÖ erwerben.

1.5. Innerhalb des ASBÖ verfügt die ASBÖ-Jugend über ein eigenes, demokratisch organisiertes Organisationsleben. Die ASBÖ-Jugend untersteht dabei vollumfänglich der Aufsicht des ASBÖ.

2. Aufgabe (Zweck und Mittel) der ASBÖ-Jugend

2.1. Die ausschließliche Aufgabe der ASBÖ-Jugend ist die **Jugendarbeit**.

2.2. Zweck: Mit der Jugendarbeit bezweckt die ASBÖ-Jugend, allen Kindern und Jugendlichen in altersadäquater Weise humanistische Grundwerte wie Demokratie, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz, Verständnis und Mitmenschlichkeit zu vermitteln. Den Kindern und Jugendlichen soll eine altersadäquate Erste Hilfe Ausbildung und insgesamt eine Bewusstseinsbildung in den Bereichen der Gesundheitsvorsorge, der Unfallverhütung und beim Kampf gegen den Missbrauch von Drogen und anderen Rausch- oder Suchtgiften vermittelt werden. Weiters soll der Umweltschutzgedanke gestärkt und ein Eintreten für sozial Benachteiligte, in welcher Form auch immer, gefördert werden. Schließlich soll der Frieden und die Freundschaft zwischen den Nationen und das Verständnis für unterschiedliche Kulturen gefördert werden.

2.3. Mittel: Die ASBÖ-Jugend will ihren Zweck durch zeitgemäße Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche verwirklichen. Dabei wird insbesondere versucht, die zuvor beschriebenen Werte durch sinnvolle Tätigkeiten in der Gemeinschaft erlebbar zu machen.

Die Jugendarbeit der ASBÖ-Jugend kann sich dabei in Verbandsarbeit und/oder Projektarbeit aufteilen.

2.3.1. Die Verbandsarbeit der ASBÖ-Jugend wird von Gruppen und Landesverbänden des ASB betrieben. Ihr Ziel ist es, Jugendliche als Mitglieder der ASBÖ-Jugend zu gewinnen. In weiterer Folge sollen die Jugendlichen für die Ziele und Ideen des ASB begeistert und zu aktiver Mitarbeit im ASB ermutigt werden, um dadurch den Bestand und Ausbau des ASB zu fördern.

2.3.2. Die Projektarbeit der ASBÖ-Jugend wird von Gruppen, Landesverbänden und dem Bundesverband des ASB betrieben. Ziel der Projektarbeit ist es, Jugendlichen ohne Verpflichtung zu einer Mitgliedschaft bei der ASBÖ-Jugend für ein zeitlich und inhaltlich begrenztes Projekt zu begeistern und zur Mitarbeit zu gewinnen. Dadurch sollen Jugendliche, die an einer Teilnahme an der Verbandsarbeit der ASBÖ-Jugend nicht interessiert sind, für die Ziele und Ideen der ASBÖ-Jugend begeistert werden.

Die ASBÖ-Jugend pflegt die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Jugendorganisationen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit.

2.4. Die Jugendarbeit und jede damit in Zusammenhang stehende Tätigkeit der ASBÖ-Jugend wird ausschließlich im Rahmen des ASBÖ wahrgenommen.

2.5. Eine Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der in § 2 definierten Aufgaben (Zweck und Mittel der ASBÖ-Jugend) kann nur mit Zustimmung des ASBÖ-Bundesvorstands erfolgen.

3. Organisationsstufen der ASBÖ-Jugend

Da die ASBÖ-Jugend als Aufgabe des ASBÖ zu sehen und als integrierter Bestandteil des ASBÖ organisiert ist, entsprechen die Organisationsstufen der ASBÖ-Jugend der des ASBÖ (Bundesverband, Landesverband, Ortsgruppe).

4. Jugendfunktionen und deren Besetzung

4.1. Innerhalb der ASBÖ-Jugend bestehen nachstehende Funktionen (**Jugendfunktionen**):

4.1.1. Ein Jugendreferent kann auf jeder Organisationsstufe der ASBÖ-Jugend eingerichtet werden (Bundesjugendreferent, Landesjugendreferent und Gruppenjugendreferent).

4.1.2. Ein Jugendbeirat kann auf jeder Organisationsstufe der ASBÖ-Jugend eingerichtet werden (Bundesjugendbeirat, Landesjugendbeirat und Gruppenjugendbeirat).

4.1.3. Eine Jugendkonferenz kann auf jeder Organisationsstufe der ASBÖ-Jugend eingerichtet werden (Bundesjugendkonferenz, Landesjugendkonferenz und Gruppenjugendkonferenz).

4.2. Alle Funktionen der ASBÖ-Jugend sollen auf Gruppenebene grundsätzlich nur mit über 16-jährigen ASBÖ-Jugendmitgliedern, auf Landes- und/oder Bundesebene auch mit anderen ASBÖ-Mitgliedern besetzt werden, welche ihr 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze kann im Bedarfsfall überschritten werden.

5. Jugendreferent

5.1. Der Jugendreferent und allenfalls ein Stellvertreter des Jugendreferenten werden durch die Jugendkonferenz gewählt. Für den Fall, dass keine Wahl stattfindet, etwa weil keine Jugendkonferenz besteht oder sie zahlenmäßig nicht hinreichend besetzt ist, kann der Vorstand den Jugendreferenten und allenfalls seinen Stellvertreter bestellen.

5.2. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Jugendreferenten und seines Stellvertreters durch Rücktritt, der jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich ist und mit Einlangen der Erklärung wirksam wird. Weiters erlischt die Funktion des Jugendreferenten durch Enthebung durch die Jugendkonferenz. Wenn die Jugendkonferenz nicht besteht oder sie zahlenmäßig für eine Enthebung nicht hinreichend besetzt ist, gilt Punkt 5.1. sinngemäß.

5.3. Da die Tätigkeit des Jugendreferenten in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand des ASBÖ erfolgt, soll dieser, soweit möglich dem jeweiligen Vorstand angehören. Der Jugendreferent ist, soweit die Möglichkeit besteht, von der Hauptversammlung der jeweiligen Organisationsstufe zu bestätigen. Übernimmt ein neuer Jugendreferent die Jugendarbeit, so soll dieser an Stelle des ausscheidenden in den

Vorstand kooptiert werden. Der Jugendreferent vertritt dabei die Anliegen der Jugend im Vorstand.

5.4. Der Jugendreferent hat jeweils die Aufgabe, die Jugendarbeit der ASBÖ-Jugend, die der Jugendbeirat, sofern ein solcher eingerichtet ist, erbringt, zu leiten. Ist kein Jugendbeirat eingerichtet, hat der Jugendreferent die Jugendarbeit unmittelbar selbst zu erbringen. Der Jugendreferent hat zumindest alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht an den Bundesjugendbeirat zu erstatten, der zumindest Informationen über die wesentlichen Tätigkeiten und Vorkommnisse, aller Jugendveranstaltungen, Projekte, die Anzahl der zahlenden ASBÖ-Jugendmitglieder sowie weitere wesentliche Informationen jeweils für den Berichtsbereich und -zeitraum zu enthalten hat.

6. Jugendbeirat

6.1. Wenn es das Ausmaß oder der Umfang der Jugendarbeit erfordert und sofern es die zahl- und altersmäßige Zusammensetzung der ASBÖ-Jugendmitglieder ermöglicht, hat die Jugendkonferenz die Einrichtung eines Jugendbeirats sowie über die Anzahl seiner Mitglieder und deren Wahl zu beschließen, sonst erledigt der Jugendreferent gemäß Punkt 5.4. die Jugendarbeit. Wenn keine Jugendkonferenz besteht oder sie zahlenmäßig nicht hinreichend besetzt ist, gilt Punkt 5.1. sinngemäß.

6.2. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden durch die Jugendkonferenz gewählt. Nur für den Fall, dass keine Wahl stattfindet, etwa weil keine Jugendkonferenz besteht oder sie zahlenmäßig nicht hinreichend besetzt ist, gilt Punkt 5.1. sinngemäß.

6.3. Für das Erlöschen der Funktion der Mitglieder des Jugendbeirats gilt Punkt 5.2. sinngemäß.

6.4. Der Jugendbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl von zumindest drei Mitgliedern unter Vorsitz des Jugendreferenten.

6.5. Der Jugendbeirat erbringt die Jugendarbeit der ASBÖ-Jugend unter der Leitung des Jugendreferenten und führt alle organisatorischen und fachlichen Aufgaben der Jugendarbeit unmittelbar durch. Der Jugendbeirat arbeitet in der Regel in Sitzungen, die vom Jugendreferenten einberufen und geleitet werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendreferenten den Ausschlag.

6.6. Der Landesjugendbeirat legt den Delegiertenschlüssel zur Teilnahme an der Landesjugendkonferenz fest; der Bundesjugendbeirat legt den Delegiertenschlüssel zur Teilnahme an der Bundesjugendkonferenz fest.

7. Jugendkonferenz

7.1. Die Jugendkonferenz kann vom Jugendbeirat oder, so kein Jugendbeirat eingerichtet ist, vom Jugendreferenten, so ein solcher besteht, jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand, sonst vom Vorstand alleine, zumindest alle vier Jahre oder öfter, wenn es Ausmaß oder Umfang der Jugendarbeit erfordern, und zwar terminlich rechtzeitig vor der jeweils stattfindenden Hauptversammlung eine Jugendkonferenz einzuberufen. Die Einberufung der Jugendkonferenz erfolgt jeweils schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gruppen mindestens vier Wochen im Vorhinein, für die Bundes- oder Landesjugendkonferenz ist zugleich die Delegiertenanzahl bekannt zu geben.

7.2. Teilnahmeberechtigt sind an der Gruppenjugendkonferenz die ASBÖ-Jugendmitglieder der jeweiligen Gruppe, an der Landes- und Bundesjugendkonferenz die jeweils gemäß Delegiertenschlüssel von der jeweiligen Gruppenjugendkonferenz entsandten Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands (oder von diesen entsandte Vertreter) sind bei der Jugendkonferenz mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt. Aktiv wahlberechtigt sind in der Gruppe jene, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die Bundes- und Landesjugendkonferenz die von den Gruppen entsandten Mitglieder. Das passive Wahlrecht für die Landes- und Bundesjugendkonferenz erstreckt sich auf alle ASBÖ-Mitglieder, in der Gruppe auf jene ASBÖ-Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

7.3. Beschlüsse werden von der Jugendkonferenz mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Vorstand zu bestätigen.

7.4. Die Aufgaben der Jugendkonferenz sind:

7.4.1. die Wahl des Jugendreferenten, und, wenn es das Ausmaß oder der Umfang der Jugendarbeit erfordert und sofern es die zahl- und altersmäßige Zusammensetzung der ASBÖ-Jugendmitglieder ermöglicht, seines Stellvertreters;

7.4.2. der Beschluss über die Einrichtung des Jugendbeirats, wenn es das Ausmaß oder der Umfang der Jugendarbeit erfordert und sofern es die zahl- und altersmäßige Zusammensetzung der ASBÖ-Jugendmitglieder ermöglicht;

7.4.3. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Jugendbeirats;

7.4.4. die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats.

8. Gemeinsame ASBÖ-Jugendplattform

8.1. Österreichweit kann eine Gemeinsame ASBÖ-Jugendplattform der ASBÖ-Jugend eingerichtet werden.

8.2. Über die Besetzung, Organisation und Aktivitäten der Gemeinsamen ASBÖ-Jugendplattform entscheidet der ASBÖ-Bundesvorstand.

9. Ausbildung

Die Ausbildung der ASBÖ-Jugendmitglieder und der Jugendreferenten obliegt dem Bundesjugendbeirat in Zusammenarbeit mit dem ASBÖ-Bundesvorstand. Mangels Einigung gilt Punkt 5.1.

10. Inkrafttreten, Geltungsbereich

10.1. Diese Richtlinie über die Jugendarbeit tritt mit Beschlussfassung durch den ASBÖ-Bundesvorstand in Kraft.

10.2. Alle vor diesem Zeitpunkt schriftlich als Richtlinie oder auch sonst festgehaltenen oder auch sonst bestehenden oder gepflogenen Regelungen werden durch diese Richtlinie ersetzt. Der ASBÖ-Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung des Bundesjugendreferenten über die Anwendbarkeit oder Bedeutung einzelner Regelungen oder ihre Ergebnisse oder Auswirkungen.

10.3. Diese Richtlinie ist in allen ASBÖ-Organisationseinheiten unmittelbar anwendbar. Allenfalls dennoch von Untergliederungen gefasste Richtlinien dürfen dieser Richtlinie jedenfalls nicht widersprechen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des ASBÖ-Bundesvorstands. Die Untergliederungen haben alle Änderungen dieser Richtlinie nachzuvollziehen.